

**Satzung
über die Gemeinnützigkeit des Theaters als Betrieb gewerblicher Art
der Stadt Gummersbach
vom 10. Dezember 2002**

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung sowie der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 4 des Körperschaftssteuergesetzes in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Gummersbach am 10. Dezember 2002 folgende Satzung über die Gemeinnützigkeit des Theaters als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Gummersbach beschlossen:

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art „Theater“ der Stadt Gummersbach mit Sitz in Gummersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Theaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der darstellenden und bildenden Kunst.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art „Theater“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Theater“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art „Theater“ erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.